

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Mai 2012

Nr. 2012/1015

KR.Nr. K 044/2012 (DBK)

Kleine Anfrage Andreas Schibli (FDP, Olten): Elterninformation Sek I (28.03.2012) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss der kantonalen Informationsbroschüre zur Sekundarstufe I im Kanton Solothurn wird in diesem Faltblatt nicht darauf hingewiesen, dass nach dem 9. Schuljahr in der Sek E auch der Übertritt in die Maturitätsschule möglich ist mit einer Prüfung. In der Broschüre zur Sek P der Kantonsschule Olten wird darauf hingewiesen, dass der erwähnte Übertritt möglich ist.

Aus diesem Grund bitte ich die Regierung, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit eines Übertritts aus der 3. Sek E in das MAR-Gymnasium?
2. Hat der Regierungsrat bzw. das entsprechende Departement bewusst auf diese Information zum erwähnten möglichen Übertritt verzichtet?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Möglichkeit des Übertrittes von der Sek E in die Maturitätsschule eine relevante wichtige Information darstellt?
4. Ist dem Regierungsrat bzw. dem entsprechenden Departement bekannt, ob für die Elterninformation an den Primarschulen des Kantons bzgl. Sek I die kantonale Broschüre verwendet wird, oder werden an den Primarschulen des Kantons den Eltern andere eigene Informations-schreiben abgegeben?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Informationsbroschüre zum erwähnten möglichen Übertritt, wie dies in der Broschüre der Kantonsschule Olten erwähnt ist, entsprechend zu ergänzen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?
6. Sind in dieser Broschüre die Eltern nicht auch darüber zu informieren, welchem Schulort ein Schüler oder eine Schülerin zugewiesen wird, wenn er oder sie von der Sek P an die Sek E wechselt?
7. Und wie ist dieser Wechsel überhaupt geregelt: Müssen P-Schüler und P-Schülerinnen, die von einer anderen Oberstufenschule stammen, zurück an ihre Schule, wenn sie in die Sek E wechseln oder wechseln sie die Stufe einfach innerhalb der Schule, in der sie die Sek P besuchten?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

- 3.1 *Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit eines Übertritts aus der 3. Sek E in das MAR-Gymnasium?*

Mit der Reform der Sekundarstufe I wurden die Anforderungsniveaus so festgelegt, dass der Weg ins Gymnasium über die Sek P (progymnasiale Anforderung) verläuft (siehe Grafik).

	Berufsbildung			Maturitätsschule
9. Schuljahr				
8. Schuljahr				
7. Schuljahr	Sek K Sek B		Sek E	Sek P
6. Schuljahr	Primarschule			

Die Sek P wurde mit einer speziellen Lektionentafel und einem eigenen Fächerkanon eingerichtet, damit das Ziel einer einheitlichen Vorbereitung auf die Maturitätsschulen gewährt werden kann.

Im Laufbahnreglement vom 12. Juli 2010¹ ist der Wechsel eines Anforderungsniveaus genau beschrieben. Er kann zu verschiedenen Zeitpunkten erfolgen. Der Wechsel nach der 3. Sek E in die erste Klasse des Gymnasiums durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung wird durch die Mittelschulen geregelt. Wir betrachten diese Möglichkeit als eine Laufbahnschleife, die nicht zur Regel werden sollte. Vergleichsweise ist nach dem 9. Schuljahr auch der Einschub eines freiwilligen schulischen 10. Schuljahres eine Möglichkeit. Auch diese erachten wir nicht als anzustrebende Normlaufbahn.

3.2 *Hat der Regierungsrat bzw. das entsprechende Departement bewusst auf diese Information zum erwähnten möglichen Übertritt verzichtet?*

Bis anhin ja, weil die Informationen des kantonalen Flyers Grundinformationen zur Sekundarstufe I sind und sich deshalb nach den Standardlaufbahnen richten.

3.3 *Ist der Regierungsrat der Meinung, dass die Möglichkeit des Übertrittes von der Sek E in die Maturitätsschule eine relevante wichtige Information darstellt?*

Ja, jedenfalls für einzelne Schüler und Schülerinnen, für die der Weg aus der 3. Sek E in die Maturitätsschulen im Schulverlauf zu einer Option wird. Bei Vorliegen des entsprechenden Leistungspotentials werden diese Schüler und ihre Eltern durch die Schule auf diese Option hingewiesen. Für die Schulen bleibt aber wichtig, dass sie ihren jeweiligen Bildungsauftrag erfüllen. Die Sek E ist darauf ausgerichtet, auf anspruchsvolle Berufslehren auch mit Berufsmaturität und auf die Fachmaturitätsschulen vorzubereiten. Die Vorbereitung auf das Gymnasium ist Auftrag der Sek P. Darauf nimmt der Flyer Bezug.

3.4 *Ist dem Regierungsrat bzw. dem entsprechenden Departement bekannt, ob für die Elterninformation an den Primarschulen des Kantons bzgl. Sek I die kantonale Broschüre verwendet wird, oder werden an den Primarschulen des Kantons den Eltern andere eigene Informationsschreiben abgegeben?*

Die Information der Eltern über die Schullaufbahn von Schülerinnen und Schülern, über Übertritte in eine nächste Schulstufe, über Verfahren von Übertritten und über die Schulstandorte ist

¹ BGS 413.412.

eine wesentliche Aufgabe der örtlichen Schulleitung. Der kantonale Informationsflyer zur Reform Sek I ist eine Dienstleistung des Amtes für Volksschule und Kindergarten. Er unterstützt die Schulleitungen bei ihrer Aufgabe, die Eltern zu informieren. Eine weitere Dienstleistung ist die Abgabe einer Power-Point-Präsentation, die für die Elterninformation zum Übertritt verwendet werden kann. Die Verantwortung über die effektiven Inhalte, die Gestaltung des Informationsanlasses für die Eltern und die Abgabe von Unterlagen obliegt ganz der Schule vor Ort. Der Regierungsrat und das Bildungsdepartement erhalten keine Rückmeldungen über die jeweils abgegebenen Unterlagen.

3.5 Ist der Regierungsrat bereit, die Informationsbroschüre zum erwähnten möglichen Übertritt, wie dies in der Broschüre der Kantonsschule Olten erwähnt ist, entsprechend zu ergänzen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Ja. Zwar ist die Durchlässigkeit im Einzelfall im schweizerischen Schulsystem immer gegeben und ist nicht stufenspezifisch. Das Curriculum der Sek E bereitet explizit auf die anspruchsvollen Berufslehren und die Fachmittelschulen vor. Es rechtfertigt sich allerdings, in der nächsten Auflage des Flyers auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen. Da es sich nicht um einen standardisierten Übergang handelt, sind die Eltern jedoch anlässlich der Informationsveranstaltungen näher zu orientieren und anlässlich des schulischen Standortgesprächs die geeigneten Anschlussmöglichkeiten für das Kind zu besprechen.

Der Informationsflyer bietet den Eltern einen Überblick über die Sekundarstufe I, den Übertritt in die Sekundarstufe I und die Regellaufbahnen. Die Reform der Sekundarstufe I ist aktuell im zweiten Umsetzungsjahr. Die betroffenen Eltern finden sich schon gut zurecht. Für die Regelkommunikation ist der Flyer sehr gut geeignet. Die Schulleitungen haben auf Nachfrage gemeldet, dass bei der zweiten Durchführung kaum noch Fragen von den Eltern aufgeworfen wurden. Die neue Sek I wird verstanden. In der genannten Power-Point-Präsentation kann die Durchlässigkeit bzw. der Laufbahnwechsel bewusster thematisiert werden. Die kantonale Vorlage soll diesbezüglich überarbeitet werden.

3.6 Sind in dieser Broschüre die Eltern nicht auch darüber zu informieren, welchem Schulort ein Schüler oder eine Schülerin zugewiesen wird, wenn er oder sie von der Sek P an die Sek E wechselt?

Ja, aber nicht in einem Flyer, sondern mündlich im Rahmen der Elterninformation (vgl. 3.7).

3.7 Und wie ist dieser Wechsel überhaupt geregelt: Müssen P-Schüler und P-Schülerinnen, die von einer anderen Oberstufenschule stammen, zurück an ihre Schule, wenn sie in die Sek E wechseln oder wechseln sie die Stufe einfach innerhalb der Schule, in der sie die Sek P besuchten?

Gemäss § 45 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹ ist die Schulpflicht in der Schulgemeinde des Wohnortes zu erfüllen. Für die Sekundarstufe I schliessen sich oft einige Gemeinden zu einem Schulkreis zusammen. Der zuständige Schulträger und der Schulort sind dadurch auch nach dem Übertritt aus der Primarschule bestimmt. Für die Sek P wurde der

¹ (BGS 413.111).

zuständige Schulträger für jede einzelne Gemeinde durch den Regierungsrat festgelegt (§ 44, §§ 44^{bis} VSG und RRB Nr. 2009/701). Somit ist für jedes Anforderungsniveau eindeutig geregelt, bei welchem Schulträger die Schulpflicht zu erfüllen ist. Der Wohnort einer Schülerin, eines Schülers bestimmt die zu besuchende Schule.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) KF, VEL, LS, EM
Amt für Volksschule und Kindergarten (5)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (3)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat